

Veränderung der Netzkosten durch die Errichtung einer PV-Anlage

Information für Errichter*innen von PV-Anlagen mit Hinweis auf die Netzgebiete der Netz Niederösterreich und der Tiroler Netze

Die Umstellung von einem Tarif mit nicht gemessener Leistung auf einen Tarif mit gemessener Leistung kann die für den Bezug von Strom zu bezahlenden Netzkosten (konkret das Netznutzungsentgelt) deutlich beeinflussen. Die Grenze für eine tarifliche Umstellung unterscheidet sich je Netzgebiet. Auch die Errichtung einer PV-Anlage kann zu einer Umstellung führen.

Insbesondere in zwei Netzgebieten sind die Grenzen zur Tarifumstellung für die Planung von PV-Anlagen relevant. Im Gebiet der Netz Niederösterreich (Netz NÖ) erfolgt die Umstellung durch die Installation eines Wechselrichters > 15 kW (kVA), im Gebiet der Tiroler Netze (TINETZ), bei einer Einspeiseleistung größer der Bezugsleistung.

Der Fokus der folgenden Information liegt daher auf den Vorgaben der Netz NÖ und der TINETZ.

Hintergrund

Für den **Bezug von Strom**¹ sind Netznutzungsentgelte zu bezahlen. Netzkund*innen wird i.d.R. **einer** der folgenden zwei Tarife zugeordnet:

- Netznutzungsentgelt **ohne** gemessene Leistung
- Netznutzungsentgelt **nach** gemessener Leistung

Beide Tarife setzen sich aus einem Leistungspreis (Pauschale oder €/kW) und einem Arbeitspreis (ct/kWh) zusammen. Der **größte Unterschied** zwischen den Tarifen ist der jährlich zu bezahlende **Leistungspreis**.

- Leistungspauschale bei nicht gemessener Leistung: 54 € **pro Jahr** (österreichweit einheitlich)
- Leistungspreis TINETZ mit gemessener Leistung: 71,76 € **pro kW/Jahr**
- Leistungspreis Netz NÖ mit gemessener Leistung: 56,04 € **pro kW/Jahr**

Der Leistungspreis von 71,76 €/kW bzw. 56,04 €/kW wird folglich mit der gemessenen Bezugsleistung multipliziert.²

Bei Haushalten ist mit einer gemessenen Bezugsleistung von 4-8 kW zu rechnen. Die jährlich zu zahlende Netzgebühr für die bezogene Leistung liegt somit ungefähr um das 4- bis 8-fache über jenem ohne gemessener Leistung. Im Vergleich dazu sinkt die Netzgebühr für die bezogene Energie (Arbeit). In Summe kommt es bei kleinen Anlagen in der Regel dennoch zu einer Erhöhung der gesamten Netzgebühr.

¹ Einspeiser von Energie müssen in Österreich keine Netznutzungsgebühren entrichten, jedoch Messentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen. Einspeiser ab 5 MW bezahlen zudem Netzverlustentgelte, Systemdienstleistungsentgelte und Anlagen > 20 kW netzwirksamer Leistung ab 01.01.2027 einen Versorgungsbeitrag.

² Zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgeltes ist gem. § 52 EIWOG das arithmetische Mittel der im Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten viertelstündlichen Leistung heranzuziehen. Vereinfacht formuliert, einmal pro Jahr wird der Durchschnittswert der monatlichen Leistungsspitzen ermittelt und verrechnet.

Hinweis: Informieren Sie Ihre Kund*innen frühzeitig über die mögliche Änderung der Netzkosten im Zuge der Anlagenerrichtung.

Hinweis: Ab 01.01.2027 ist mit einer erheblichen österreichweit einheitlichen Neuorganisation der Tarife zu rechnen. Es ist von einer Abschaffung der Tarife ohne gemessene Leistung auszugehen.

Umstellungsgrenze: Netz Niederösterreich

Gemäß den nationalen Installationsnormen und den Bestimmungen der Netz NÖ wird Kundenanlagen, welche aufgrund eines elektrischen Betriebsmittels > 15 kW (exakt gesprochen kVA) eine Hauptsicherung > 35 A benötigen, ein Tarif mit gemessener Leistung zugeordnet.³

Bei einer PV-Installation im Netzgebiet sollten die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

1. Neue oder geänderte PV-Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung aller Wechselrichter von > 15 kW (kVA) betroffen.
2. Die Vorgabe zielt auf die Nennleistung (Engpassleistung) des Wechselrichters in kW (kVA) ab. Daher führt eine Begrenzung der maximalen Einspeiseleistung durch intelligentes Energiemanagement oder eine intelligente Anlagensteuerung dennoch zu einer Umstellung auf einen Tarif mit gemessener Leistung.

Beispielrechnung: Netz Niederösterreich

Veränderung der Netznutzungskosten

Basisdaten

Gesamtstrombedarf	16.000 kWh
Engpassleistung PV-Anlage	16 kW (kVA)
Jahreserzeugung	16.000 kWh

Bezugsleistung	Bezugsstrom	Arbeitspreis		Leistungspreis		Summe
nicht gemessene Leistung	11.200 kWh	8,79 c/kWh	984 €	54 €	54 €	1.038 €/a
10 kW gem. Leistung	11.200 kWh	6,65 c/kWh	744,80 €	56,04 €/kW	560,40 €	1.305 €/a
6 kW* gem. Leistung	6.000 kWh	6,65 c/kWh	399,00 €	56,04 €/kW	336,24 €	735 €/a



***Hinweis:** Eine Verringerung der maximal gemessenen Bezugsleistung und des Bezugsstromes kann durch intelligentes Energiemanagement (gegebenfalls in Kombination mit einem Batteriespeicher) erreicht werden.



Bezug	Differenz
10 kW / 11.200 kWh	+€ 267 €/a exkl. Ust.
*6 kW / 6.000 kWh	-€ 303 €/a exkl. Ust.

³ Die relevanten Bestimmungen der Netz Niederösterreich gliedern sich grob in zwei Bereiche. Erstens, die „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH“ (ANBs), ergänzt durch den „Anhang zu den Verteilernetzbedingungen der Netz NÖ“ (Anhang) und zweitens, die „Technische Ausführungsbestimmungen für den Netzanschluss in Netzebene 6 und 7 der Netz Niederösterreich GmbH“ (TAB Netz NÖ) ergänzt durch die „Begleitende Information zu den Technischen Ausführungsbestimmungen für den Netzanschluss in Netzebene 6 und 7 der Netz Niederösterreich GmbH“ (begleitende Informationen).

XII. (Lastprofil) Punkt 3 der ANBs gibt die gesetzliche Grenze von 100.000 kWh oder 50 kW Anschluss für den zwingenden Einbau eines Lastprofilzählers wieder. Darauf aufbauend ergänzt Punkt 2.1 des Anhangs, dass „bei Netzkunden deren Anlage eine Sicherungsnennstromstärke der Nachzählersicherung von 36 A aufweist, die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels ¼-h-Maximumzähler [Anm. Smart-Meter]“ erfolgt.

Punkt 7.4 der TAB Netz NÖ definiert, dass insbesondere bei „Betriebsmitteln mit (...) einer Leistung größer 15 kW“ eine Nachzählerhauptsicherung > 35 A erforderlich ist, wodurch eine ¼-h-Maximumzählung vorgeschrieben wird. Punkt 3.2 der begleitenden Information beschreibt dazu, dass eine „Bezugsanlage aufgrund der Erzeugungsanlage auf einen Netznutzungstarif mit gemessener Leistung umgestellt werden (Nennscheinleistung größer 15 kVA)“ kann. Zusammengefasst löst die Installation eines Wechselrichters > 15 kW die Installation einer Sicherung > 35 A aus und diese wiederum eine ¼-h-Maximumzählung für einen gemessenen Leistungstarif.

Umstellungsgrenze: Tiroler Netze

Gemäß den Bestimmungen der TINETZ wird Bezugsanlagen ein Tarif mit gemessener Leistung zugeordnet, wenn die netzwirksame Einspeiseleistung die erworbene maximale Bezugsleistung übersteigt. Dies betrifft sowohl Bestandsanlagen, bei denen durch Messungen im Smart-Meter eine erhöhte Leistung festgestellt wurde (ein Hinweis darauf erfolgte i.d.R. im vormals abgeschlossenen Vertrag), als auch neue PV-Anlagen, bei denen die angefragte Einspeiseleistung das bestehende maximale Bezugsrecht übersteigt.⁴

Bei einer PV-Installation im Netzgebiet sollten die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

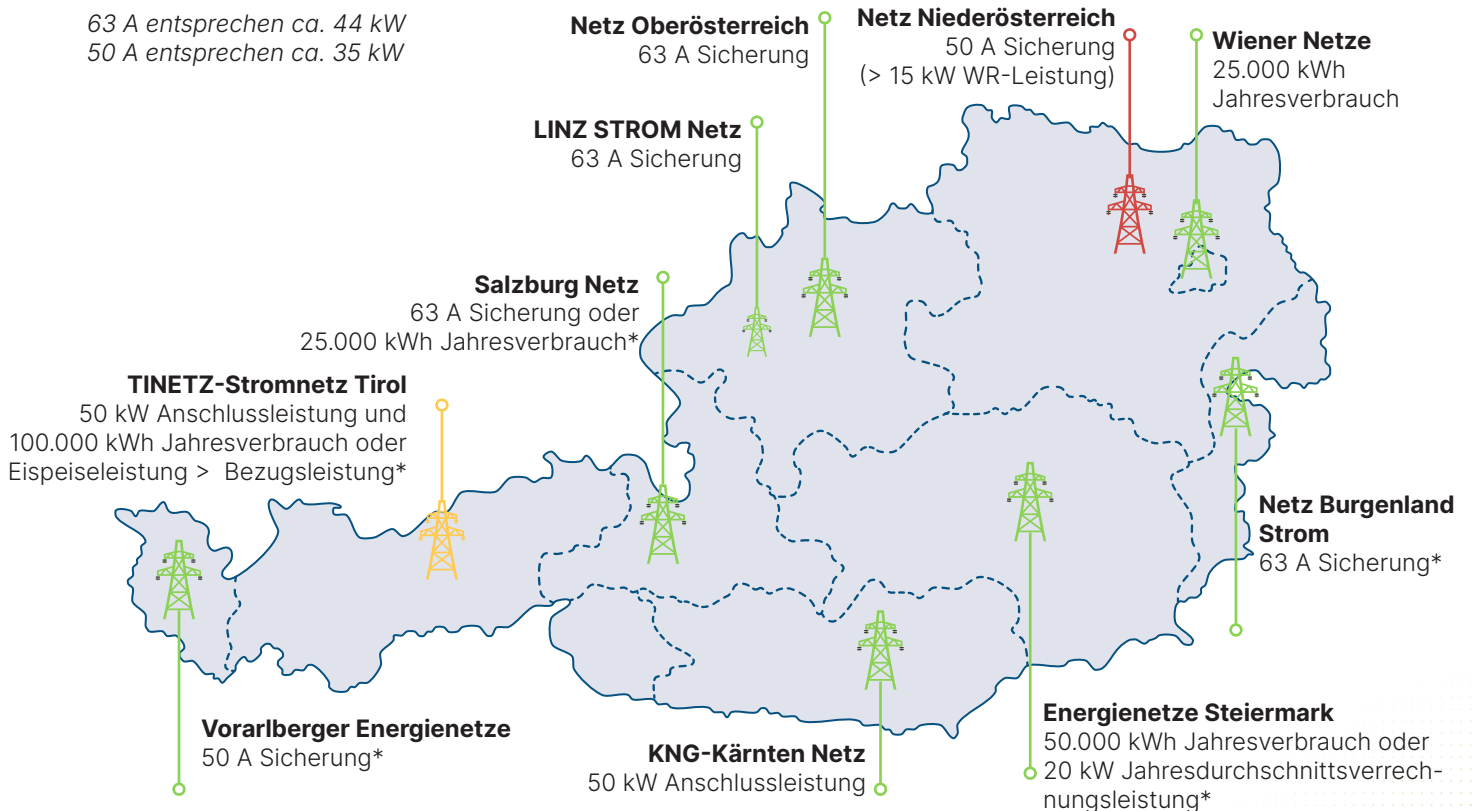
1. Die Einstufung der PV-Anlage erfolgt nach der (tatsächlich) netzwirksamen Einspeiseleistung.
2. Ein intelligentes Energiemanagement oder eine intelligente Anlagensteuerung kann daher dazu verwendet werden, die maximale Einspeiseleistung auf die Höhe der maximalen Bezugsleistung zu begrenzen, um einer Umstellung auf einen Tarif mit gemessener Leistung zu entgehen.
3. Alternativ kann die maximale Bezugsleistung auf die maximale Einspeiseleistung erhöht werden. Für die Erhöhung fallen einmalig ca. 200 € pro erhöhtes kW an.

Allgemeiner Hinweis: Mit der Umstellung auf einen kontinuierlich leistungsgemessenen Tarif, wird zusätzlich die tatsächlich netzwirksame Bezugsleistung neu erfasst. Für die meisten Anlagen auf Netzebene 7 wurden bis dato eine maximale Bezugsleistung von ca. 4 kW vergeben. Nun wird nachgemessen. Übersteigt die tatsächlich netzwirksame Bezugsleistung, die bisher vereinbarte maximale Bezugsleistung, sind im Fall einer Erhöhung je kW ca. 200 € einmalig nachzuzahlen. Die aktuell vereinbarte maximale netzwirksame Bezugsleistung findet sich i. d. R. im Netzzugangsvertrag. Die exakten Kosten je kW und Netzgebiet sind in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung unter § 7 Netzbereitstellungsentgelt abgebildet.

⁴ Damit eine höhere Einspeiseleistung möglich ist, muss die Absicherung entsprechend erhöht werden. Eine höhere Absicherung hat jedoch zur Folge, dass theoretisch Bezugsleistungen aus dem Netz entnommen werden können, die das im Netzzugangsvertrag vereinbarte Ausmaß übersteigen. Auf dieser Basis wird seitens TINETZ für eine korrekte Abrechnung des Bezugsstromes der Tarif 71 (gemessene Leistung) vertraglich vorgesehen.

Grenzwerte für leistungsgemessene Netznutzungstarife der größten Netzbetreiber in Österreich

63 A entsprechen ca. 44 kW
50 A entsprechen ca. 35 kW



* Es besteht die Möglichkeit auf Kundenwunsch dennoch einen nicht gemessenen Leistungstarif zu erhalten.

Quellen

- **Netz Burgenland Strom:** ANB Anhang 3.2.
- **KNG-Kärnten Netz:** ANB Anhang 2.3.
- **Netz Niederösterreich:** s. Fußnote 2
- **Netz Oberösterreich:** ANB Anhang 2.3.
- **LINZ STROM Netz:** ANB Anhang 2.2.
- **Salzburg Netz:** ANB Anhang 4.3
- **Energienetze Steiermark:** ANB Anhang 2.5
- **TINETZ-Stromnetz Tirol:** ANB XI.
- **Vorarlberger Energienetze:** ANB Anhang 3.2.
- **Wiener Netze:** ANB Anhang 1.2.

Die unterschiedlichen Entgelte für leistungsgemessene und nicht leistungsgemessene Tarife je Netzebene und Netzgebiet finden sich in der **Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – Novelle 2025**. Für weitere Informationen und bei Fragen verweisen wir an den jeweiligen Netzbetreiber.

Impressum | Haftungsausschluss

Bundesverband Photovoltaic Austria | Franz-Josefs-Kai 13/12-13, 1010 Wien | office@pvaustria.at
Jänner 2026

Dieses Informationsblatt wurde sorgfältig auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Dennoch können dadurch nicht alle individuellen Fragen und Sachverhaltskonstellationen abschließend richtig beurteilt werden. Beachten Sie daher bitte, dass die hier enthaltenen Informationen eine individuelle (Rechts-)Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Eine Haftung des Bundesverbands Photovoltaic Austria ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.